

IM GESCHÄFT (IG-99.1)

1.

Es gelten die in der Besonderen Bedingung 5 für die einzelnen versicherten Sparten angeführten Punkte.

2.

Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), für die Sturmversicherung (AStB), für die Leitungswasserversicherung (AWB), für die Einbruch-Diebstahlversicherung (AEB), für die Glasversicherung (ABG) und für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Der Umfang des erweiterten Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. richtet sich NACH DEM VERSICHERTEN OBJEKT

- Gebäude
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung
- Vorräte

(gilt für F, ST, LW, ED, G, BU, Bo)

2.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Versicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/ Vorräten

2.1.1. NEBENKOSTEN

Mit maximal 10 % der Versicherungssummen der Positionen für versicherte Gebäude und/oder technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und/oder Vorräte sind auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage-, Remontage-, und Feuerlöscharbeiten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenergebnis entstanden sind und die die versicherten Sachen betreffen;
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet waren.

(gilt für F, ST, LW)

2.1.2. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN

2.1.2.1. In Ergänzung des Art. 3 (2.2.4) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) mit 2%, des Art. 3 (3.2.3) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) mit 1%, des Art. 3 (2.3.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) mit 1% der Versicherungssummen für Gebäude und Einrichtung und in Ergänzung des Art. 3 (2.4.3) der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) mit EUR 3.633,64 der Einrichtungsversicherungssumme sind auf erstes Risiko auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

2.1.2.2. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für UNTERSUCHUNG, BEHANDLUNG und DEPONIERUNG versichert.

- 2.1.2.2.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr,
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder

- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

2.1.2.2.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

2.1.2.2.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

2.1.2.2.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

2.1.2.2.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube im Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

2.1.2.3. UNTERSUCHUNGSKOSTEN sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch b e h ö r d l i c h e oder s a c h v e r s t ä n d i g e Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

2.1.2.3.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffen sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

2.1.2.3.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

2.1.2.3.3. ABFUHRKOSTEN sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

2.1.2.4. BEHANDLUNGSKOSTEN sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/ Problemstoffe und/oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

2.1.2.4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

2.1.2.5. DEPONIERUNGSKOSTEN sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.1.3. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASSENNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis EUR 3.633,64 auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 2.1.1. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.1.4. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis EUR 3.633,64 auf erstes Risiko mitversichert.

(gilt für F, ST, LW)

2.1.5. ADAPTIERUNGEN

Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat, gelten Adaptierungen mitversichert.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.2.1. UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT - Ergänzung zu BB-F175

Der Versicherer verzichtet bei Gebäudepositionen bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung

- die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluß entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung AG gültigen Gebäudebewertungsrichtlinien ermittelt;
- die vom Schaden betroffene Gebäudeposition ist ausschließlich bei der Oberösterreichischen Versicherung AG versichert;
- sämtliche entstandenen Wertsteigerungen und Investitionen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen und dgl.) wurden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme berücksichtigt;
- der Versicherungsnehmer hat sämtliche bisherigen Indexaufwertungen (Baukostenindex) angenommen;

2.2.2. INFRASTRUKTUR, AUSSENANLAGEN

Am Versicherungsgrundstück gelten bis EUR 3.633,64 auf Erstes Risiko versichert:

Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Grundstückseinfriedungen (Zäune mit darauf angebrachten Transparenten oder Sichtschutz sind nicht gegen Sturm versichert), Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen.

Ersatzwert ist der Neuwert gem. Art. 7 der AFB der vom Schaden betroffenen Sachen. (bzw. Art. 8 der AStB) Für Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen stehen von der in der Bedingung IG-99 angeführten prämienfreien Versicherungssumme auf Erstes Risiko maximal EUR 1.453,46 zur Verfügung. Bei Erhöhung dieser Versicherungssumme erhöht sich dieses Sublimit im gleichen Ausmaß.

Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, daß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal EUR 363,36 pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

(gilt für F, ST)

2.3. Nur bei der Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gelten darüber hinaus

nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.3.1. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis EUR 3.633,64 auf erstes Risiko mitversichert.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.3.2. BARGELD, WERTPAPIERE

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Sturm-, Leitungswasserversicherung (AFB, AStB, AWB) sind Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. bis EUR 2.180,19 auf erstes Risiko mitversichert, wenn diese Sachen zumindest verschlossen in Möbeln - auch unversperrt - oder in anderen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

(gilt für F, ST, LW)

2.3.3. SACHEN DER GESCHÄFTSINHABER UND DIENSTNEHMER

Sachen (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen sind bis EUR 3.633,64 auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

(gilt für F, ST, LW, ED)